ZBB 2012, 70

InsO §§ 22, 38, 55, 174, 179; UStG § 17; AO § 251 Abs. 3

Anmeldung von Insolvenzforderungen durch das FA

BFH, Urt. v. 24.08.2011 – V R 53/09 (FG Berlin–Brandenburg), ZIP 2011, 2421 (m. Anm. Kahlert, S. 2424) = DB 2011, 2758 = DStR 2011, 2396 = NZI 2011, 987 = EWiR 2012, 69 (Onusseit)

Amtliche Leitsätze:

1. Insolvenzforderungen sind nach § 251 Abs. 3 AO während eines Insolvenzverfahrens nicht durch Steuerbescheid festzusetzen, sondern durch Verwaltungsakt festzustellen.

2. Masseforderungen können nicht zur Tabelle angemeldet und durch Feststellungsbescheid festgestellt werden, sondern sie müssen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Insolvenzverwalter durch Steuerbescheid festgesetzt werden.

3. Meldet das FA nicht titulierte Umsatzsteuerforderungen in einer Summe zur Insolvenztabelle an, so ist die Anmeldung wirksam erfolgt, wenn durch den Inhalt der Anmeldung sichergestellt ist, dass nur bestimmte Sachverhalte erfasst sind, die zur Verwirklichung der gesetzlichen Tatbestände des UStG geführt haben. Das ist bei einer durch Betrag und Zeitraum bezeichneten Umsatzsteuerforderung regelmäßig der Fall.

4. Die organisatorische Eingliederung einer Organgesellschaft endet, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zwar nicht in vollem Umfang auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übertragen wird (§ 22 Abs. 1 InsO), aber faktisch für den gesamten noch verbleibenden operativen Geschäftsbereich übergeht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG